

M. 1 : 500

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 BauNVO
 ☑ Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. 0,4 GRZ Grundflächenzahl
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse
- z.B. 1 Bauflächenbeschränkung, Erläuterungen siehe Textliche Festsetzungen

BAUWEISE

- g Geschlossene Bauweise
- g Baugrenze
- g Baulinie

VERKEHRSFLÄCHEN

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Zweckbestimmung: Parken
- M Zweckbestimmung: Fußweg

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
 ***** Erhalten von Schnitthecken

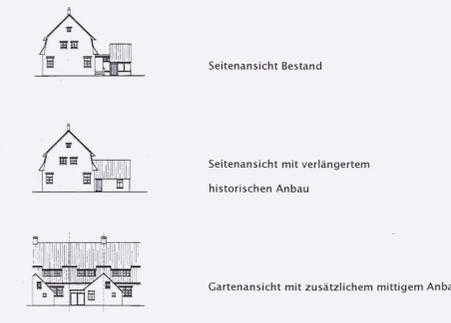
SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
- St Zweckbestimmung: Garagen, Carports und Stellplätze
- Ga Zweckbestimmung: Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 9 Abs. 6 BauGB
 ☑ Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Skizzen zu den textlichen Festsetzungen



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen...
 2. Höhe baulicher Anlagen (gem. § 18 BauNVO)
 Für die Hauptgebäude (Flächen mit der Ziffer 1) gilt, daß die historischen Trauf- und Firsthöhen einzuhalten sind.
 3. Carports, Stellplätze und Carports (gem. § 12 BauNVO)
 Carports und Carports sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur innerhalb der mit 'Ga' gekennzeichneten Flächen zulässig.

B. BAUWEISEN

1. Fassadengestaltung, Material, Farbe
 Die zum Straßenraum orientierten Fassaden und die seitlichen Fassaden der Endhäuser sind einschließlich der Tür- und Fensteröffnungen in ihrer Gesamtheit zu erhalten.
 2. Fenstergestaltung
 2.1. Fenster, Form, Material, Farbe
 Für das Haupthaus gilt:
 Das Material für die Fenster kann Holz oder Kunststoff verwendet werden. Als Farbe für die Fenster ist nur weiß zulässig.

C. DACHWEISEN

1. Dachgestaltung
 Das Dach ist in der vorhandenen Form als Mansarddach einschließlich Überständen etc. zu erhalten oder wieder herzustellen.
 2. Dachbauelemente
 Die vorhandenen Dachbauelemente im Bereich der Hauptgebäude sind zu erhalten bzw. in der ursprünglichen Form wiederherzustellen.

VERFAHREN

Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der z.z. gültigen Fassung Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der z.z. gültigen Fassung Planzonenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58) in der z.z. gültigen Fassung Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der z.z. gültigen Fassung	Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit werden bescheinigt. Hückelhoven, den 02.10.2002 Dipl.-Ing. Dieter Rumpf Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Der Bauausschuß der Stadt Hückelhoven hat am 26.09.2002 gemäß § 3 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 20.09.2002 gemäß § 2 (1) BauGB ortsbüchlich bekanntgemacht.	Der Bauausschuß der Stadt hat am 28.08.2002 gemäß § 3 (2) BauGB diesen Bebauungsplan als Fassadengestaltung beschlossen.
Hückelhoven, den 19.11.2002 Der Bürgermeister Im Auftrag Müller - Dick	Hückelhoven, den 19.11.2002 Der Bürgermeister Im Auftrag Müller - Dick
Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.09.2002 bis 20.10.2002 einschließlich öffentlich ausliegen.	Hückelhoven, den 19.11.2002 Der Bürgermeister Im Auftrag Müller - Dick
Hückelhoven, den 19.11.2002 Der Bürgermeister Im Auftrag Müller - Dick	Hückelhoven, den 19.11.2002 Der Bürgermeister Im Auftrag W. Schmitz
Hückelhoven, den 10.12.2002 Der Bürgermeister Im Auftrag W. Schmitz	Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte durch: EBV Immobilien EBV Immobilien GmbH 52134 Herzogenrath Telefon 02407/51473 Roermonder Str. 63 Telefax 02407/51397

